

Fundstellenverzeichnis

– Hinweise Oktober 2024 –

A. Geplante Rechtsänderungen

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024; BT-Drucksache 20/12783 vom 9. September 2024:

Anpassung des Einkommensteuertarifs mit Erhöhung Grundfreibetrag § 32 a Abs. 1 EStG-E idF Art. 1 Nr. 2, Anhebung des Kinderfreibetrags § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG-E idF Art. 1 Nr. 1, Berücksichtigung in der Lohnsteuerabrechnung Dezember § 52 Abs. 32 a EStG-E idF Art. 1 Nr. 4, Inkrafttreten zum 1. Januar 2024 Art. 3 des Gesetzes zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024.

Entwurf eines Steuerfortentwicklungsgesetzes (SteFeG); BT-Drucksache 20/12778 vom 9. September 2024:

Anpassung des Einkommensteuertarifs 2025 mit höherem Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld §§ 32 a Abs. 1, 32 Abs. 6 Satz 1 und 66 Abs. 1 EStG-E idF Art. 2 Nr. 3, 2 und 6 SteFeG, 2026 Art. 3 Nr. 2, 1 und 5 SteFeG. Wegfall der Lohnsteuerklassen III und V und Ersatz durch das Faktorverfahren §§ 38 b und 39 f EStG-E idF Art. 4 Nr. 2 und 7 SteFeG, Anwendung ab 2030 § 52 Abs. 35 e EStG-E idF Art. 4 Nr. 13 Buchst. b SteFeG.

Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (JStG 2024); BT-Drucksache 20/12780 vom 9. September 2024:

Steuerbefreiung für Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von PV-Anlagen mit einer installierten Bruttoleistung bis 30 kW oder kWp je Wohn- oder Gewerbeeinheit und insgesamt höchstens 100 kW oder kWp pro Steuerpflichtigem oder Mitunternehmerschaft § 3 Nr. 72 Satz 1 EStG-E idF Art. 3 Nr. 1 JStG 2024; Anwendung bei Anschaffung, Inbetriebnahme oder Erweiterung ab 1. Januar 2025 § 52 Abs. 4 Satz 29 EStG-E idF Art. 3 Nr. 23 Buchst. a JStG 2024.

Absenkung des Durchschnittssatzes für landwirtschaftliche Umsätze von 9 auf 8,4 v.H. § 24 Abs. 1 UStG-E idF Art. 20 Nr. 13 JStG 2024. Anwendung ab dem Tag nach der Gesetzesverkündung Art. 45 Abs. 1 JStG 2024.

Weitere Absenkung auf 7,8 v.H. ab dem 1. Januar 2025 Art. 21 Nr. 21 mit Art. 45 Abs. 7 JStG 2024.

B. Ertragsteuern

1. Weiterbeschäftigung eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers nach Pensionsbeginn

Neue Auffassung des BFH: Urteil vom 15. März 2023 – I R 41/19; BStBl II 2024 S. 654.

Neue Auffassung der Finanzverwaltung: BMF vom 30. August 2024; BStBl I 2024 S. 1191

ändert BMF vom 18. September 2017; BStBl I 2017 S. 1293; Rz. 10.

2. Verbilligte Veräußerung eines GmbH-Anteils

Veräußerungsgewinn aus einem Anteil ab 1 v.H. an einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft im Privatvermögen führt zu Einkünften aus Gewerbebetrieb § 17 EStG. Anteiliger Freibetrag bis 9.060 € und anteilige Gewinngrenze bis 36.100 € § 17 Abs. 3 EStG. Bei teilentgeltlicher Übertragung = gemischte Schenkung, Abstandszahlung an den Schenker, Gleichstellungsgelder an Angehörige, nicht begünstigte Versorgungsleistungen oder Übernahme von privaten Schulden gilt die Trennungstheorie bei Privatvermögen und einzelnen Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens sowie die Einheitstheorie bei Betrieben, Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen

BMF vom 13. Januar 1993; BStBl I 1993 S. 80; Rz. 14 und 35.

BFH vom 12. Dezember 2023 – IX R 15/23; DStRE 2024 S. 788.

3. Zuschläge für nächtlichen Bereitschaftsdienst

BFH vom 11. April 2024 – VI R 1/22; DB 2024 S. 1790; DStR 2024 S. 1400.

Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit § 3 b Abs. 1 EStG. Obergrenze für den Grundlohn 50 € § 3 b Abs. 2 EStG. Sozialversicherungsfreiheit § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SVEV. Arbeitnehmer erbringen ihre Arbeitsleistung z.B. auch bei Rufbereitschaft oder auf Fahrten im Mannschaftsbus BFH vom 27. August 2022 – VI R 64/96; BStBl II 2022 S. 883 und BFH vom 16. Dezember 2021 – VI R 28/19; BStBl II 2022 S. 209.

4. Deutsche Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz

Allgemein beschränkt einkommensteuerpflichtig § 1 Abs. 4 EStG sind natürliche Personen ohne Wohnsitz (§ 8 AO) und gewöhnlichem Aufenthalt (§ 9 AO) in Deutschland mit ihren inländischen Einkünften nach § 49 EStG. Entspricht das DBA der Regelung des OECD-Musterabkommens, darf Deutschland als Tätigkeitsstaat die inländischen Einkünfte besteuern Art. 15 Abs. 1 OECD-MA. Das deutsche Besteuerungsrecht wird jedoch ausgeschlossen im Fall der Monteurklausel, d.h. bei einem nur kurzfristigen Aufenthalt des Arbeitnehmers im Tätigkeitsstaat Deutschland = bis 183 Tage, wenn der Arbeitgeber im Wohnsitzstaat die Vergütung trägt und nicht die Betriebsstätte im Tätigkeitsstaat Deutschland Art. 15 Abs. 2 OECD-MA, oder bei einem Grenzgänger im DBA mit Österreich (Art. 15 Abs. 6 DBA-Österreich), mit Frankreich (Art. 13 Abs. 5 DBA-Frankreich) oder mit der Schweiz (Art. 15 a DBA-Schweiz). Im Grenzgängerfall mit der Schweiz hat Deutschland als Tätigkeitsstaat ein begrenztes Besteuerungsrecht mit 4,5 v.H. des Bruttoarbeitslohns.

Abgeltungswirkung des Lohnsteuerabzugs § 50 Abs. 2 Satz 1 EStG. Ausnahmen von der Abgeltungswirkung:

Pflichtveranlagung bei Lohnermäßigungsantrag usw. § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a EStG und Antragsveranlagung § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b mit Satz 7 EStG.

EuGH zur Antragsveranlagung EuGH vom 30. Mai 2024 – C-627/22 „FA Köln Süd/AB“; DStR 2024 S. 1347. Reaktion der Finanzverwaltung BMF vom 5. August 2024; DStR 2024 S. 1875.

C. Erbschaft- und Schenkungsteuer

1. Schenkung eines Betriebs

Gleichlautende Ländererlasse vom 19. Juni 2024; BStBl I 2024 S. 1081. 90 v.H.-Test § 13 b Abs. 2 Satz 2 ErbStG. Entgegen dem Gesetzeswortlaut wird die Vorschrift verfassungskonform dahingehend ausgelegt, dass analog zu § 13 b Abs. 4 Nr. 5 Satz 4 ErbStG ein Schuldenabzug vorzunehmen ist, wenn das Betriebsvermögen nach seinem Hauptzweck einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit dient. Die Finanzverwaltung folgt damit dem BFH-Urteil vom 13. September 2023 – II R 49/21; BStBl II 2024 S. 566. Anwendung des BFH-Urteils nicht nur auf typische Handelsunternehmen in der Rechtsform einer GmbH wie im Entscheidungsfall, sondern rechtsformübergreifend auf alle nach ihrem Hauptzweck gewerblich usw. tätigen Unternehmen Rz. 2 und 3 des Ländererlasses. Hauptzweck ist die überwiegend ausgeübte Tätigkeit R E 13 b.23 Abs. 6 Nr. 3 ErbStR. Begünstigungsfähig sind Betriebe, Teilbetriebe und Mitunternehmeranteile; GmbH-Anteile nur bei Beteiligung des Erblassers oder Schenkers von mehr als 25 v.H. § 13 b Abs. 1 ErbStG. Regelverschonung 85 v.H. mit Abzugsbetrag bis 150.000 € § 13 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ErbStG. Auf Antrag Optionsverschonung 100 v.H. mit strengeren Anforderungen an die Betriebsfortführung § 13 a Abs. 10 ErbStG. Verwaltungsvermögen § 13 b Abs. 4 ErbStG. Vermieteter oder verpachteter Grundbesitz mit Ausnahmen § 13 b Abs. 4 Nr. 1 ErbStG. Keine Ausnahme für Parkhäuser BFH vom 28. Februar 2024 – II R 27/21; DStR 2024 S. 1484. Grundstücke oder Grundstücksteile sind nach Verwaltungsauffassung kein Verwaltungsvermögen, wenn neben ihrer Überlassung weitere gewerbliche Leistungen einheitlich angeboten werden und die Tätigkeit nach ertragsteuerlichen Gesichtspunkten insgesamt als originär gewerblich einzustufen ist, z.B. bei Hotels, Pensionen und Campingplätzen R E 13 b.13 Satz 3 ErbStR; anderer Auffassung BFH vom 28. Februar 2024; a.a.O.; Rz. 42.

2. Vermietete Wohnungen im Drittland

Bewertungsabschlag 10 v.H. für vermieteten Wohnraum § 13 d ErbStG. Europarechtswidrigkeit der Beschränkung auf Inland, EU oder EWR § 13 d Abs. 3 Nr. 2 ErbStG laut EuGH vom 23. Oktober 2023 – C-670/21; BStBl II 2024 S. 576. Geplante Ausweitung auf Drittstaaten mit effektivem Informationsaustausch § 13 d Abs. 3 Nr. 2 ErbStG-E idF Art. 29 Nr. 2 Buchst. c JStG 2024. Inkrafttreten am Tag nach Gesetzesverkündung Art. 45 Abs. 1 JStG 2024, bis dahin sinnngemäße Anwendung in allen offenen Fällen gemäß gleichlautenden Ländererlassen vom 19. Juni 2024; BStBl I 2024 S. 1079. Steuerbefreiung für ein Familienheim innerhalb von EU oder EWR bei Schenkung an Ehegatten § 13 Abs. 1 Nr. 4 a ErbStG, bei Vererbung an Ehegatten, falls mindestens 10-jährige Selbstnutzung nach dem Erbfall § 13 Abs. 1 Nr. 4 b ErbStG, bei Vererbung an Kinder bis 200 m² Wohnfläche, falls mindestens 10-jährige Selbstnutzung nach dem Erbfall § 13 Abs. 1 Nr. 4 c ErbStG. Zur möglichen Erforderlichkeit einer Einbeziehung von Familienheimen in Drittstaaten Hey; DStR 2011 S. 1149 [1155]; verneinend Meincke/Hannes/Holtz; ErbStG; § 13 Rz. 23. Auf Antrag Stundung der Steuer auf vermieteten Wohnraum und auf das vom Erwerber selbst genutzte Familienheim, z.B. bei Schenkung an Kinder, Vererbung an Neffen oder Nichten oder Belegenheit im Drittstaat, soweit die Steuer nur durch Veräußerung der Immobilie aufgebracht werden könnte § 28 Abs. 3 ErbStG. In allen anderen Fällen, z.B. unbebautes Grundstück, leerstehendes Einfamilienhaus oder vermietete Gewerbeimmobilie, gelten die allgemeinen Stundungsregeln nach § 222 AO = Stundung nur bei erheblicher Härte und nicht gefährdetem Steueranspruch.

D. Sonstiges

1. Überhöhte Grundsteuerwerte

BVerfG vom 10. April 2018 - 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12; www.bverfg.de. Hauptfeststellung auf 1. Januar 2022 § 266 Abs. 1 BewG für die Hauptveranlagung 1. Januar 2025, danach alle 7 Jahre § 221 Abs. 1 BewG. Elektronische Abgabe außer bei unbilliger Härte BMF vom 30. März 2022; BStBl I 2022 S. 205. Öffnungsklausel für Bundesländer Art. 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 GG. Bundesmodell §§ 218 bis 266 BewG. Ertragswertverfahren § 252 BewG. Reinertrag für das Gebäude § 253 BewG. Abgezinsten Bodenwert § 257 BewG. Grundsteuerwert mindestens 75 v.H. des Bodenwerts § 251 BewG. BFH vom 27. Mai 2024 – II B 78/23 und II B 79/23; BStBl II 2024 S. 543 und 546. Koordinierte Ländererlasse vom 24. Juni 2024; BStBl I 2024 S. 1073. Nachweis des niedrigeren Verkehrswerts wie beim Grundvermögen für die Erbschaftsteuer § 198 BewG, d.h. der Sachverständige muss zertifiziert, aber nicht öffentlich bestellt und vereidigt sein. Einspruch § 347 AO mit Antrag auf Aussetzung der Vollziehung § 361 AO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe § 355 AO. Ausgesetzt werden regelmäßig 50 v.H. des Grundsteuerwerts. Nach Ablauf der Einspruchsfrist Antrag an das Finanzamt auf fehlerbeseitigende Wertfortschreibung § 222 BewG. Nachweis eines niedrigeren Verkehrswerts in Baden-Württemberg § 38 Abs. 4 LGrStG.

2. eRechnungen ab 2025

eRechnung § 14 Abs. 1 Satz 2 bis 8 UStG idF Wachstumschancengesetz (WachstChG); BGBl I 2024 Nr. 108. Format § 14 Abs. 1 Satz 6 Nr. 1 und 2 UStG idF WachstChG; a.a.O. BMF zur Entgegennahme elektronischer Rechnungen BMF vom 2. Oktober 2023; NWB WAAAJ-50152. Entwurf eines BMF-Schreibens zur Ausstellung elektronischer Rechnungen vom 13. Juni 2024; NWB KAAAJ-68891. Bayerisches Landesamt für Steuern; Einführung der E-Rechnung ab dem 01.01.2025; www.lfst.bayern.de/steuerinfos/weitere-themen/e-rechnung. Pflicht zur Ausstellung von eRechnungen § 14 Abs. 2 UStG, nicht jedoch bei steuerfreien Leistungen nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG. Übergangsregelung § 27 Abs. 38 UStG idF WachstChG; a.a.O. Software zur Verarbeitung und Erstellung von eRechnungen z.B. PDF Xpansion SDK, Lexware financial office oder DATEV Unternehmen online, SmartTransfer und Eigenorganisation.